



Parlamentsklub des BZÖ

Bundesministerium
für Landesverteidigung
ELeg
Rossauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 27. März 2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: GZ S91001/2-Eleg/2007

Von Seiten des Parlamentsklub des BZÖ liegen gegen den übermittelten Entwurf des Bundesministeriums für Landesverteidigung durchaus Bedenken vor. Im Zuge des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58/2005, wurde u.a. die gesetzlich einheitliche Dauer des Grundwehrdienstes auf sechs Monate mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 verwirklicht und bis dahin dem Bundesminister für Landesverteidigung gemäß dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden § 20 Abs 1 Wehrgesetz 2001 die Möglichkeit eingeräumt, den Grundwehrdienst aus militärischen Interessen auch auf acht Monate zu verlängern. Davon hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Günter Platter, nicht Gebrauch gemacht, sondern im Gegenteil mit Ministerweisung den Grundwehrdienst bis zum 31. Dezember 2007 für alle Wehrpflichtigen mit sechs Monaten festgelegt. Davon sind alle damit befassten Dienststellen des BMLV und alle Wehrrechtsbehörden informiert, die dies gemäß Artikel 20 Abs 1 B-VG auch so zu vollziehen haben.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nun sämtliche einschlägigen Bestimmungen, deren In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 geplant waren, bereits mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Gültigkeit erlangen. Begründet wird dieser Schritt mit einer angeblich notwendigen Rechtssicherheit für die Betroffenen und unter Hinweis auf das Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode.



Parlamentsklub des BZÖ

Da bereits auf einer älteren Rechtsgrundlage seit dem 28. Jänner 2005 eine vom damaligen Bundesminister für Landesverteidigung unterzeichnete Weisung vorliegt, die die Dauer des Grundwehrdienstes bereits ab 1. Jänner 2006 auf 6 Monate verkürzt, ist die Frage zu stellen, wie es nunmehr zu einer Rechtsunsicherheit kommen kann. Nach herrschender Lehre kann nur der amtierende Bundesminister für Landesverteidigung eine sog. „Ministerweisung“ zurücknehmen und damit die Dauer des Grundwehrdienstes bis längstens zum 31. Dezember 2007 auf 8 Monate verlängern.

Rechtsunsicherheit könnte daher nur entstehen, wenn der amtierende Bundesminister für Landesverteidigung durch Selbstzweifel oder Gewissenswandel gequält, ständig öffentlich erwägen würde die bestehende Weisung aufzuheben (oder dann wieder nicht) und die ihm unterstehenden Planungsteile des BMLV darauf durch Vorgaben an die Ergänzungsbehörden reagieren würden. Dies ist bekanntermaßen bis dato nicht der Fall. Es kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass ein solcher Fall eintreten wird. Dafür wäre aber dem Bundesminister für Landesverteidigung anzuraten, die bestehende Ministerweisung einfach deklaratorisch bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern. Damit wäre der geltenden Rechtslage entsprochen und ein kostenintensives Gesetzgebungsverfahren könnte dem Steuerzahler damit erspart bleiben.

Weiters erscheint es unwahrscheinlich, dass eine vorzeitige Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf 6 Monate keine finanziellen Auswirkungen haben wird, wie schon der Rechnungshof in seiner Stellungnahme ausgeführt hat. Es ist im Gegenteil erwiesen, dass durch die Herabsetzung des Grundwehrdienstes auf sechs Monate die Anzahl der Einrückungstermine für alle Verbände – v.a. zur Bedeckung des Assistenzeinsatzes gem. § 2 Abs 1 lit. b WG an der Staatsgrenze – drastisch erhöht werden mussten und somit entsprechende Mehrkosten entstanden sind. Die dadurch verringerte bis überwiegend nicht stattfindende Verbandsausbildung hat zu einem wesentlichen Fähigkeitsverlust aller Truppen geführt, der sich in vermehrter Ausbildung – plus Kosten dafür, etwa die „Einsatzprämie in halber Höhe“ – im Zuge der Einsatzvorbereitung niederschlägt. Diese wären gem. § 14 Bundeshaushaltsgesetz zu berechnen und darzulegen, was in unzulässiger Weise unterblieben ist.

Es ist darüber hinaus mit entsprechenden Mehrkosten durch den administrativen Aufwand dieses unnötigen Gesetzgebungsaktes, der offensichtlich nur dem Zwecke der medialen Öffentlichkeitsarbeit dient, zu rechnen.

Für den Parlamentsklub des BZÖ

SCHEIBNER, stv.KO